

Satzung der RehaSportgemeinschaft Kreis Steinfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**RehaSportgemeinschaft Kreis Steinfurt e.V.**“ („**RSG Kreis Steinfurt e.V.**“). Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in 48268 Greven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

48565-Steinfurt
48268 Greven

§ 2 Zweck des Vereins

(+) Zweck des Vereins ist es, Präventions- und Gesundheitssportangebote durchzuführen und den Behindertensport als Breitensport und als ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport) zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.

(+) Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden. Dieser Zweck soll durch folgende Vorgehensweise erreicht werden:

Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung der praktischen Behindertensportarbeit insbesondere zur/zum

- Aufbau von neuen Behinderten- und Rehabilitationssportangeboten,
- Gestellung von Sportgeräten,
- Durchführung besonderer Behindertensportveranstaltungen,
- Teilnahme an besonderen Behindertensportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstands erhalten neben dem Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschale Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt wird.

Mitgliederversammlung
Delegiertenversammlung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

neu Die Mitgliedschaft kann auf Dauer oder zeitlich befristet beantragt werden.

neu Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport nach § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitlich befristete Mitgliedschaft. Diese Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Verordnung zum Ende des Quartals. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

geschäftsführenden

Die Delegiertenversammlung kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Ablauf der befristeten Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Quartals durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

neu

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand

geschäftsführenden

30.6. und 31.12. eines jeden Jahres
Ende des Quartals

a) – wenn ein wichtiger Grund vorliegt, besonders dann, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

b) – wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für mindestens sechs Monate nach Anmeldung im Rückstand bleibt.

c) Das betroffene Mitglied hat innerhalb von vier Wochen das Recht, sich vor dem Ausschluss schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Versammlung, sofern sie Delegierte sind und die Beiträge regelmäßig gezahlt haben.

2.

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen unter Beachtung der sich durch die Behinderung ergebenden gesundheitlichen Berücksichtigungen; Sonderregelungen sind zu beachten.

3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- die Durchführung der Sportstunden in Zusammenarbeit mit der Übungsleitung hilfreich zu unterstützen,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
- den Anweisungen des Arztes und des Leiters der Gruppe zu folgen, besonders dann, wenn aus gesundheitlichen Gründen zeitlich oder auf Dauer die aktive Beteiligung an bestimmten Übungen oder Sportarten bzw. am Behindertensport überhaupt eingeschränkt oder untersagt werden muss,
- bei Einspruch die Entscheidung der am Behindertensport beteiligten Ärzte zu befolgen,
- wesentliche gesundheitliche Veränderungen auch von sich aus dem anwesenden Reha-Arzt anzuzeigen, damit auch im eigenen Interesse die Rehabilitationsübungen entsprechend angepasst werden können.

Neu: mit der
Übungsleitung

a) bis g) →

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

§ 9 Der Vorstand

geschäftsführenden

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/ der Kassenwart/in,
- dem/der Vereinsarzt/Vereinsärztin,
- dem / der Sportwart/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

geschäftsführenden

±

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt werden:

auf
für

- der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Sportwart/in werden gemeinsam in einer Delegiertenversammlung gewählt,
- der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Vereinsarzt/Vereinsärztin und der/die Schriftführer/in werden gemeinsam in der nächsten Delegiertenversammlung gewählt.

neu

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Eine Selbstergänzung des Vorstandes um ein kommissarisches Mitglied ist durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten regulären Wahl zulässig.

neu

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt, d.h. die Posten mit ungeraden Zahlen für eine und mit geraden Zahlen für die folgende Wahlperiode, somit sind alle zwei Jahre Vorstandswahlen.

der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter
der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende

geschäftsführenden

§ 10 Die Delegiertenversammlung

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt und setzt sich zusammen aus den Delegierten der einzelnen Gruppen und dem Vorstand. Sie ist vier Wochen vorher durch Aushang in den Gruppen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Leiter der Versammlung ist der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung durch Aushang einzuberufen, wenn

- der Vorstand dieses beschließt oder
- a) bis b) - mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

geschäftsführenden

Stimmberechtigt für die Delegiertenversammlung sind der Vorstand und alle anwesenden Delegierten ab 18 Jahre. Die Delegierten werden von den einzelnen Gruppen für die Delegiertenversammlung gewählt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederliste der Geschäftsstelle, Stand 31.12. des Vorjahres. Jede Gruppe entsendet einen Gruppensprecher und je 15 angefangene Mitglieder einen weiteren Delegierten. Stimmübertragung ist nur innerhalb einer Gruppe zulässig.

je
Stand

RehaGruppe Gruppe

EDV-Liste Mitgliederliste der Geschäftsstelle

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, geschäftsführenden
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beiträge (diese müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden)
- a) bis f) - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, geschäftsführenden
- Entscheidungen über Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

zu dem zu

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung hat jährlich durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen.

~~stimmungsberechtigten~~
~~stimmberechtigten~~

Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des jetzigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Kreissportbund Steinfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Rehabilitationssport zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in den Delegiertenversammlungen am 01.07.2011, 22.03.2013 und 17.03.2017 geändert.

~~Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 01.07.2011.~~

~~Änderung des § 9 gemäß der Mitgliederversammlung vom 22.03.2013.~~

Diese Satzung wurde in den Delegiertenversammlungen am 01.07.2011, 22.03.2013 und 17.03.2017 geändert.

~~an den BehindertenSportverband Nordrhein Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Behindertensport zu verwenden hat~~
an den Kreissportbund Steinfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Rehabilitationssport zu verwenden hat